

Stand: 28 Januar 2017

Satzung

MÄNNER-TURN-VEREIN HATTORF e.V.

Dem Verein gegeben im Jahre 1913
Neu bearbeitet im Jahre 1982
Neu bearbeitet im Jahre 1986
Neu bearbeitet im Jahre 1991
Neu bearbeitet im Jahre 1996
Neu bearbeitet im Jahre 2000
Neu bearbeitet im Jahre 2004
Ergänzung im Jahre 2009
Neu bearbeitet im Jahre 2012
Anpassungen im Jahre 2017

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 13.02.1913 in Hattorf gegründete Verein trägt den Namen Männer-Turn-Verein Hattorf e.V. , kurz

MTV Hattorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Hattorf (Stadt Wolfsburg OT Hattorf). Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR Nr. 100066).

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Ortsteil Hattorf.

Es ist das Ziel des Vereins, alle Sportarten zu betreiben, sofern sie von einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern ausgeübt werden und die örtlichen Verhältnisse sowie die Mittel des Vereins es zulassen. Dabei sollen möglichst vielen Mitgliedern aller Altersgruppen den Breitensport angeboten werden, wobei die Förderung der Jugend den Vorrang hat.

Neben der Förderung des Sports nimmt der Verein innerhalb des Ortes Hattorf seine sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben wahr.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, den Sport zu fördern. Sein Geschäftsbetrieb ist nicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Gliederung des Vereins nach Sportarten.

Der MTV Hattorf e.V. wird nach Sportarten in Sparten gegliedert.

§ 3

Mitgliedschaft des MTV Hattorf e.V. in anderen Organisationen.

Der MTV Hattorf e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., dem Stadtsportbund Wolfsburg e.V. und in den Fachverbänden der von unserem Verein betriebenen Sportarten.

§ 4

Mitgliedschaft im MTV Hattorf

Die Mitgliedschaft im MTV Hattorf e.V. können natürliche und juristische Personen erwerben. Die Aufnahme im Verein wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie ist nicht an rassistische, parteipolitische oder konfessionelle Einstellungen gebunden.

Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Berufungsrecht beim Ehrenrat des Vereins zu. Dieser entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

Minderjährige Antragsteller benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft im MTV Hattorf e.V. .

Der Antragsteller muß sich in seinem Aufnahmeantrag verpflichten, die Vereinssatzung, die er auf Wunsch erhalten kann, anzuerkennen. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktive Mitglieder sind solche, die eine oder mehrere der vom MTV Hattorf e.V. angebotenen Sportarten regelmäßig ausüben.
- b) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind solche, die vom Vorstand als Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben sich besonders um den Verein verdient gemacht. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder, sind aber zu keinerlei Vereinsbeiträgen verpflichtet. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird der Versammlung bekanntgegeben.
- d) Zum Ehrenvorsitzenden wird nur derjenige ernannt, der das Amt des Vorsitzenden mehre Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat. Es kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Dieses Ehrenamt ist mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand verbunden.

Die unter a) bis d) aufgeführten Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht und können für sämtliche Ämter gewählt werden. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Einwilligung des Vereinsvorstandes ein Amt im Verein übernehmen.

§5

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Vereinssatzung zu befolgen,
- b) das Ansehen des Vereins zu bewahren und zu fördern,
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
- d) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

Als Beiträge sind anzusehen:

die fälligen Monatsbeiträge und die außerordentlichen Beiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge und außerordentlichen Beiträge. Über die Stundung, die Ermäßigung und den Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Die Beitragspflicht endet mit dem 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.

§6 **Beitrag**

Von der Mitgliederversammlung werden folgende Beiträge festgelegt:

1. Beitrag für volljährige Mitglieder bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.
2. Beitrag für minderjährige Mitglieder.
3. Beitrag für Familien.
4. Beitrag für alleinerziehende Mitglieder mit Kindern.
5. Beitrag für **aktive** Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr.
6. Beitrag für **passive** Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr.

Über einen Sonderbeitrag für volljährige Mitglieder, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben, entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung des Mitgliedes.

§7 **Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet,

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
- b) durch Ausschluß.

Austritt:

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich 6 Wochen vor dem 30.06. bzw. 6 Wochen vor dem 31.12. des laufenden Jahres mitzuteilen.

Ausschluß:

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- a) es mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig bleibt,
- b) es grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung und die Vorstandsbeschlüsse verstoßen hat
- c) es das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder sich unehrenhaft verhalten hat.

§8 **Organe des Vereins.**

Der Verein gliedert sich wie nachstehend aufgeführt:

A) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.

Zur Mitgliederversammlung soll mindestens 14 Tage vor dem Termin eingeladen werden durch Aushang im Mitteilungskasten des MTV Hattorf e.V. .

Das Ergebnis der Wahlen in den Sparten soll dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll die nachstehend aufgeführten Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Sparten und Ausschüsse
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer. Bekanntgabe der gewählten Spartenleiter und deren Stellvertreter.
- d) Beschlußfassung über Anträge
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Anfragen und Anregungen

g) Verschiedenes

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Es zählen die Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

B) Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- seinem Stellvertreter

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Entscheidung wird mit Zustimmung des Ehrenrates getroffen.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung, die in den ersten 3 Monaten des laufenden Jahres stattfinden soll, für 2 Jahre gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein lt. §26 BGB.

Wahlrhythmus

In Jahren mit gerader Jahreszahl wird der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der stellvertretende Schatzmeister gewählt.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt.

Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied. Der oder die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres oder ihrer Nachfolger im Amt.

Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich oder nur von redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen die aufgrund von Gesetzesänderungen, von denen diese Satzung betroffen wäre, durchgeführt werden müssen.

§9 **Spartenleiter**

Die Sparte wählt ihren Spartenleiter und den stellvertretenden Spartenleiter. Der Spartenleiter und sein Stellvertreter werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§10 **Ausschüsse des Vereins**

Der Vorstand des Vereins kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der jeweilige Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Ausschußvorsitzende und sein Stellvertreter werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§11
Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzer sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit nicht jünger als 40 Jahre sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern, sofern ein Mitglied Berufung gegen den Ausschluß, den der Vorstand entschieden hat, eingelegt hat. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der Streitigkeiten zu verantworten und gegebenenfalls zu entlasten. Die Entscheidung des Ehrenrates wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Sie ist endgültig.

Der Ehrenrat wirkt mit bei der Entscheidung über eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26A EStG

§ 12
Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung in jedem Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorstand vorab und im Anschluß der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§13
Ehrungen / Ehrenordnung

Die Mitglieder des MTV Hattorf e.V. werden ausgezeichnet wenn:

- sie 20 Jahre Mitglied des Vereins sind = Bronze
- sie 30 Jahre Mitglied des Vereins sind = Silber
- sie 40 Jahre Mitglied des Vereins sind = Gold

§14
Auflösung des Vereins

Über eine etwaige Auflösung des Vereins entscheiden alle Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Die Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn weniger als 6 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an den Ortsteil Hattorf der Stadt Wolfsburg, der es ausschließlich und unmittelbar vorrangig zur Förderung des Sportes oder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort zu verwenden hat.

Hattorf, den 28 Januar 2017

Der Vorstand

Weitere anwesende Vereinsmitglieder
